



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Kerstin Celina, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Gisela Sengl, Benjamin Adjei, Barbara Fuchs, Tessa Ganserer, Christina Haubrich, Claudia Köhler, Andreas Krahl, Eva Lettenbauer, Stephanie Schuhknecht** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung
zur Änderung des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes
hier: IT-Barrierefreiheit in der Verwaltung voranbringen!
(Drs. 18/6095)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. § 1 Nr. 14 wird wie folgt gefasst:

„14. Der bisherige Art. 13 wird Art. 14. und wird wie folgt gefasst:

„Art. 14

Barrierefreie Informationstechnik, Verordnungsermächtigung

(1) ¹Öffentliche Stellen des Freistaates gestalten ihre Websites und mobilen Anwendungen, einschließlich der für die Beschäftigten bestimmten Angebote im Intranet, barrierefrei. ²Schrittweise, spätestens bis zum 23. Juni 2021, gestalten sie ihre elektronisch unterstützten Verwaltungsabläufe, einschließlich ihrer Verfahren zur elektronischen Vorgangsbearbeitung und elektronischen Aktenführung, barrierefrei. ³Die grafischen Programmoberflächen sind von der barrierefreien Gestaltung umfasst. ⁴Die Staatsregierung bestimmt durch Rechtsverordnung:

1. die anzustrebenden technischen Standards,
2. die zu gestaltenden Bereiche und Arten amtlicher Informationen,
3. Informationspflichten bei Internetauftritten und -angeboten, die zur Barrierefreiheit veröffentlicht werden sollen,
4. Verfahren zur Überwachung nach den Vorgaben des Art. 8 Abs. 1 bis 3 der Richtlinie (EU) 2016/2102 sowie Verfahren zur Berichterstattung, um die Vorgaben des Art. 8 Abs. 4 bis 6 der Richtlinie (EU) 2016/2102 zu erfüllen,
5. Verfahren um die Einhaltung der Anforderungen der Art. 4, 5 und 7 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2016/2102 zu gewährleisten.

(2) Insbesondere bei Neuanschaffungen, Erweiterungen und Überarbeitungen ist die barrierefreie Gestaltung bereits bei der Planung, Entwicklung, Ausschreibung und Beschaffung zu berücksichtigen.

(3) Für Websites und mobile Anwendungen im Sinn des Art. 1 der Richtlinie (EU) 2016/2102 öffentlicher Stellen im Sinn des Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2016/2102 gilt Abs. 1 entsprechend.“

2. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Änderung weiterer Rechtsvorschriften

(1) In § 1 Abs. 1 Satz 1 der Bayerischen Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung (BayBITV) vom 8. November 2016 (GVBl. S. 314, BayRS 206-1-1-D), die zuletzt durch § 1 Abs. 139 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird die Angabe „Art. 13“ durch die Angabe „Art. 14“ ersetzt.

(2) In Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. e des Bayerisches Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (BayGVFG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 969, BayRS 922-2-B), das zuletzt durch § 1 Abs. 368 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird die Angabe „Art. 18“ durch die Angabe „Art. 19“ ersetzt.

(3) In Art. 10 Abs. 2 Nr. 9 des Bayerischen Erwachsenenbildungsförderungsgesetzes (BayEbFöG) vom 31. Juli 2018 (GVBl. S. 662, BayRS 2239-1-K), das durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 398) geändert worden ist, wird die Angabe „Art. 17“ durch die Angabe „Art. 18“ ersetzt.

(4) Art. 7 des Bayerischen E-Government-Gesetzes (BayEGovG) vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458, BayRS 206-1-D), das zuletzt durch § 1 Abs. 138 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Verfahren zur elektronischen Vorgangsbearbeitung und Aktenführung sind schrittweise technisch so zu gestalten, dass sie auch von Menschen mit Behinderung grundsätzlich uneingeschränkt genutzt werden können.“

Begründung:

Der Schwerpunkt des Gesetzentwurfs der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes liegt darin, die Kommunikation von Menschen mit Behinderung mit der Verwaltung zu verbessern. Um diesem Anspruch gerecht zu werden gilt es, barrierefreie Informationen der öffentlichen Stellen auf Webseiten und in mobilen Anwendungen herzustellen. Nur wenn Menschen mit Behinderung Zugang zu Informationen und Verfahren erhalten, wird ihnen eine gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft ermöglicht. Der Gesetzentwurf lässt den hierfür zentralen Artikel „Barrierefreies Internet und Intranet, Verordnungsermächtigung“ allerdings unberührt.

Der vorliegende Änderungsantrag setzt an dieser Schwachstelle an und sieht vor, mobile Anwendungen in den Tatbestand dieses Artikels aufzunehmen, definiert eine verbindliche Frist zur Umsetzung barrierefreier Informationstechniken und verpflichtet den Freistaat dazu, bei Beschaffung oder Überarbeitung der Informationstechnik seiner Verwaltungen Barrierefreiheit konsequent mitzubedenken. Die Änderungen sind angelehnt an § 12a des Bundesbehindertengleichstellungsgesetzes und verhindern somit eine Schlechterstellung der Gesetzeslage im Freistaat im Vergleich zum Bundesgesetz. Insgesamt wird die Verbindlichkeit und Wirksamkeit des Gesetzentwurfs gestärkt.

Verbindlichere Regelungen braucht es nicht nur für die Interaktion von Menschen mit Behinderung mit der Verwaltung, sondern auch für Menschen, die in der Verwaltung des Freistaates arbeiten oder arbeiten möchten. Deshalb sieht der Änderungsantrag in § 3 eine Änderung des Bayerischen E-Government-Gesetzes (BayEGovG) vor. Durch einen neuen Absatz 4 in Art. 7 soll erreicht werden, dass Barrierefreiheit auch im Innenverhältnis zu den Beschäftigten gefördert wird. Dies ist in Bayern auch insofern erforderlich, als dass der Anteil schwerbehinderter Beschäftigter beim Freistaat bei 5,57 Prozent stagniert und damit nur geringfügig die gesetzliche Quote übertrifft. Der Anteil schwerbehinderter Menschen an der Gesamtbevölkerung liegt in Bayern bei 8,84 Prozent (Stand 2017). Der Freistaat als Arbeitgeber sollte hier eine Vorbildfunktion einnehmen und auf eine Erhöhung dieser Quote hinwirken. Die Änderung im BayEGovG leistet hierzu einen Beitrag.